



Verein
E-SMOG HADLIKON
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil
osiachermann@gmail.com



RECHTSEINGABE BUNDESGERICHT

NR. 3

Rechtfertigung Sistierung
Rechtsmittelverfahren

Fehlende Evidenzbewertung der vom UVEK
bestätigten nichtthermischen / biologischen
Mobilfunk-Auswirkungen

Anforderungen an die Beweispflicht

Erweiterung der konkreten Normenkontrolle auf
die neuen Verordnungsbestimmungen vom
17.4.2019 und Einordnung der NISV im Recht

Notwendigkeit des Einschreitens der Justiz

Sammeladresse und Beschwerdeführerin:

Hadlikon, 3. Januar 2020

Kathrin Luginbühl
c/o Rosa Luginbühl
Schulhausstr. 2
8340 Hadlikon-Hinwil

EINGESCHRIEBEN:

Schweizer Bundesgericht
Av. Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-
BESCHWERDE**

1C_217/2019/GAS/mpa

Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026

In Sachen

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

gegen

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum Raben, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*
3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG, Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

betreffend**Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend****Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-Antennenanlage, Kat.–Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,
Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung vom 10. Dezember 2019 und die Zustellung der Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Hinwil, vertreten durch Simon Kobi, Rechtsanwalt, Advokaturen im Rabenhaus, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1 vom 22. Oktober 2019. Wir gestatten uns, nachfolgend wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Rechtfertigung Sistierung von Rechtsmittelverfahren (Stellungnahme Gemeinderat Hinwil vom 22.10.2019)

Der Gemeinderat Hinwil hat zu der von der Bauherrschaft in ihrer Vernehmlassungsantwort, Ziffer II lit. B Ziff. 5, Sätze 3 und 4, vom 29. Mai 2019 Stellung genommen. In dieser wird behauptet, dass eine zu erwartende *Rechtsänderung* grundsätzlich keine Sistierung eines Rechtsmittelverfahrens rechtfertige und eine negative Vorwirkung des neuen Rechts im Sinne einer Aussetzung der Anwendung des geltenden Rechts bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts ohne gesetzliche Grundlage im alten Recht nur zulässig sei, wenn sie von geringer Dauer ist. Dies sei vorliegend nicht der Fall, sei ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren doch noch nicht einmal in die Wege geleitet.

Die Beschwerdeführenden gehen in diesem Punkt einig mit dem Gemeinderat Hinwil, dass die Bauherrschaft mit den entsprechenden Aussagen übersieht, dass die Beschwerdeführenden nicht eine Sistierung bis zu einer allfälligen *Rechtsänderung*, sondern nur bis zum Vorliegen des Berichts „Bedürfnisse und Risiken des Mobilfunks“ der vom Bundesrat am 20. September 2018 eingesetzten Arbeitsgruppe beantragt hatten. Darin fehlen jedoch konkrete Empfehlungen bzw. Angaben über die zu erwartende quantitative und qualitative Expositionssituation bei konventionellen wie auch bei adaptiven Mobilfunkantennen sowie eine Evidenzbewertung der vom UVEK bestätigten und von den Beschwerdeführenden geltend gemachten und mit Beweisakten belegten biologischen Effekte. Weil die BAFU-Arbeitsgruppe zu den wesentlichen Fragen bezüglich *Grenzwertmodell* bzw. *Gewährleistung des Vorsorgeprinzips* keine Einigung erzielt hat, müssen nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Sistierung des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens bis zum Vorliegen der UVEK-Stellungnahme zum Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe vom 18.11.2019 als gegeben anerkannt werden.

A. Verfahrensanhträge

Weil auch nach Erscheinen des BAFU-Berichts vom 18.11.2019 noch rechtsrelevante Fragen bezuglich zu erwartender *Expositionssituation* für Antennenanwohner sowie *Einhaltung des Vorsorgeprinzips* gemäss Umweltschutzgesetz ungeklärt sind, stellen die Beschwerdeführenden die folgenden Verfahrensanhträge:

1. Es sei das vorliegenden Verfahren zu sistieren, bis die Stellungnahme des UVEK zum Bericht „*Mobilfunk und Strahlung*“ vom 18.11.2019 bzw. bezüglich Auslegung der neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 und des Vollzugs vorliegt.
2. Es sei das Verfahren zu sistieren, bis die vom Bundesgericht anlässlich des Urteils zum Fall Romanshorn 1C 97/2018 angeordneten Nachmessungen bezüglich Einhaltung der NISV-Grenzwerte an sämtlichen Mobilfunkanlagen auf Hinwiler Gemeindegebiet abgeschlossen sind und ein Bericht über ein ordnungsgemässes Funktionieren der Qualitätssicherungssysteme für den Kanton Zürich vorliegt.
3. Es sei das Verfahren zu sistieren, bis eine Evidenzbewertung auch der im Rahmen der BAFU-Arbeitsgruppe „*Mobilfunk und Strahlung*“ *explizit* ausgeschlossenen biologischen Effekte, wie sie auch in der vorliegenden Beschwerde geltend gemacht und belegt wurden, nach den Beweisanforderungen gemäss Umweltschutzgesetz und dem Erläuternden Bericht zur NISV durchgeführt ist, weil eine Evidenzbewertung zu den vom UVEK mit Schreiben vom 17.4.2019 selber bestätigten und von den Beschwerdeführenden geltend gemachten biologischen Effekten Voraussetzung für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens ist.
4. Sofern nicht ohnehin vorgesehen, wird das Bundesgericht hiermit in Ergänzung des entsprechenden Begehrens noch ausdrücklich ersucht, die bereits beantragte konkrete Normenkontrolle der NISV bzw. deren Anwendung im konkreten Fall Hadlikon auszudehnen auf die neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019.
5. Es sei den Beschwerdeführenden eine allfällige Beschwerdeduplik der Beschwerdegegnerschaft zuzustellen, ebenfalls sämtliche allfälligen weiteren, im vorliegenden Verfahren seitens der Beschwerdegegnerschaft, des BAFU oder seitens Dritter ergehender Eingaben.
6. Es seien die Vorakten beizuziehen.

Es wird an den bisherigen Anträgen festgehalten.

B. Begründung der Verfahrensanhträge

1. Vorbemerkung

Das vom Bundesgericht zu fällende Urteil kann von der besagten UVEK-Stellungnahme zum BAFU-Bericht vom 18.11.2019 zu der zu erwartenden *Expositionssituation* des gesamten Mobilfunknetzes, und damit auch der streitbetroffenen Mobilfunkantenne in Hadlikon, beeinflusst werden, was i.c. nicht a priori ausgeschlossen werden kann.

Eine Sistierung gemäss der Verfahrensanhträge 1 – 3 erfüllt die gemäss Art 6 Abs. 1 BZP verlangte „*Zweckmässigkeit*“, da bei einer Gutheissung der Anhträge bzw. einem der Anhträge auch die zu dessen Begründung angeführte UVEK-Stellungnahme zum BAFU-Bericht vom 18.11.2019 zu der zu erwartenden Expositionssituation, sowohl im Hinblick auf Signalstärke wie auch Signalform aus der streitbetroffenen Mobilfunkanlage, in das Urteil des Bundesgerichts einfließen kann.

Es geht auch im vorliegenden Entscheid um den seit der Inkraftsetzung der NISV schwelenden (Rechts-)Streit darüber, ob die Grenzwerte gemäss NISV genügend streng sind bzw. ob die Vorgaben gemäss Umweltschutzgesetz bezüglich Immissionsschutz und Vorsorgeprinzip mit der NISV eingehalten werden. Insbesondere die neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 drohen nun den Gesundheitsschutz und das Vorsorgeprinzip im Zusammenhang mit Mobilfunk und Digitalisierung sowohl bezüglich *statischer* wie auch *adaptiver* Antennen zugunsten partieller wirtschaftlicher Interessen komplett zu unterlaufen.

Der Bundesrat bestätigt im Zusammenhang mit dem Postulat Häberli-Koller selber, das es den Behörden in Anbetracht der rasanten technologischen Entwicklungen gar nicht möglich sei, die aus technischer und wirtschaftlicher Sicht besten Netzwerkelemente, Netzstrukturen und Technologien zu bestimmen. **Dies bedeutet letztlich, dass der Bundesrat zentrale Fragen bezüglich Umweltschutz, Vorsorgeprinzip und Eigentumsrecht immer mehr den Mobilfunkbetreibern überlässt.** Deshalb ist es höchste Zeit, dass die Justiz einschreitet, weil im Interessenskonflikt zwischen partiellen wirtschaftlichen Interessen sowie dem Schutz der Volksgesundheit und der Demokratie akuter „Klarungsbedarf“ besteht.

2. Zum Verfahrensanhtrag 1 betreffend UVEK-Stellungnahme zum BAFU-Bericht

Die eigens zur Beurteilung der Risiken von Mobilfunkanlagen, insbesondere auch für den Aufbau von 5G Netzen, eingesetzte BAFU-Arbeitsgruppe hat mit ihrem Bericht „*Mobilfunk und Strahlung*“ vom 18.11.2019 die vom Bundesrat im Herbst 2018 gestellte Aufgabe nicht erfüllt. Der BAFU-Bericht hat letztlich nichts Neues an den Tag gebracht und keine Einigung erzielt. Er zeigt lediglich fünf Szenarien für

den weiteren Mobilfunkausbau auf, verzichtet jedoch auf konkreten Empfehlungen und schickt die Angelegenheit an das zuständige UVEK-Departement zurück. Dessen Stellungnahme zu den von der BAFU-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Optionen und zur Auslegung der ergänzenden Verordnungsbestimmungen ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Beurteilung, auch der zu erwartenden Expositionssituation in Bezug auf die Beschwerdeführenden durch die streitbetroffene Antenne in Hadlikon.

3. Zum Verfahrensantrag 2 betreffend Umsetzung BGE Romanshorn 1C_97/2018 betreffend Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht durch das BAFU

Gemäss Bundesgerichtsentscheid zum jüngsten Fall Romanshorn herrscht betreffend Kontrolle der Strahlengrenzwerte „Klarungsbedarf“. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass der Bund das ganze Antennennetz ungenügend kontrolliert, nachdem bereits im Jahr 2015 eine Stichprobenkontrolle im Kanton Schwyz ergeben hatte, dass 8 der 14 Antennen gegen die Baubewilligung verstossen hatten. Das Gericht ordnete eine schweizweite Sonderprüfung von rund 18'500 Mobilfunkantennen an. Bereits im Jahr 2005 hatte das Bundesgericht das BAFU angewiesen, die Kontrollen zu verbessern, worauf dieses ein nationales Qualitätssicherungssystem für Handyantennen einrichtete, das aber offensichtlich nicht funktioniert, insbesondere auch deshalb, weil nur gewisse Antenneneinstellungen automatisch in die QS-Datenbanken der Mobilfunkbetreiber übertragen werden. Es ist bis heute unklar, wie die Situation bezüglich Kontrolle in den einzelnen Kantonen aussieht. Die Bewilligungsbehörden der Gemeinde Hinwil können auch im vorliegenden Fall nicht kontrollieren bzw. sicherstellen, ob die von ihnen bewilligte Mobilfunkanlage an der Walderstr. 132 in Hadlikon die Bauvorschriften einhalten und ob die vom Baurekursgericht mit Entscheid vom 21.2.2018 angeordnete Nachmessung korrekt durchgeführt und überwacht werden könnte.

Die Behörden haben mit dem derzeit geltenden QS-System keine Möglichkeit, fehlerhafte Antennen zu entdecken, wenn sie nicht selber nachmessen gehen, wie dies der Kanton Schwyz im Jahr 2015 in Eigeninitiative getan hatte. Bisher hatte das BAFU das QS-System zweimal überprüft, letztmals vor über acht Jahren. Zudem beschränkte sich die Überprüfung damals auf die Datenbanken der Mobilfunkbetreiber, was unhaltbar ist.

Dass das Bundesgericht einem Bundesamt eine derartige Rüge erteilt und konkrete Anweisungen gibt, ist selten. Es erstaunt allerdings, dass das Bundesgericht die im Fall Romanshorn erteilte Bewilligung für eine 5G-Antennenausrüstung vorbehaltlos bestätigte, obwohl das BAFU gemäss eigenen Aussagen noch nicht einmal weiss, wann und wie es das Urteil zum Fall Romanshorn umsetzen werde. Es fehlen somit bis heute konkrete Angaben des BAFU zur Qualitätskontrolle und damit für die Sicherstellung der Grenzwerteinhaltung bzw. der Bauvorschriften durch die Vollzugsbehörden, auch für den Kanton Zürich.

Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden muss vorgängig einer allfälligen Bestätigung der Baubewilligung für die strittigen Mobilfunkanlage in Hadlikon das Urteil des Bundesgerichts zum Fall Romanshorn umgesetzt werden, das heisst, die vom Bundesgericht am 3.9.2019 angeordnete Nachmessung sämtlicher Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet Hinwil abgeschlossen sein und dem Gemeinderat ein Bericht über die geplante Qualitätskontrolle im Kanton Zürich vorliegen.

4. Zum Verfahrensantrag 3 der fehlenden Evidenzbewertung von Studien über vom UVEK am 17.4.2019 bestätigte nichtthermische / biologische Effekte

Bei der Evidenzbeurteilung im Rahmen der BAFU-Arbeitsgruppe „*Mobilfunk und Strahlung*“ wurden die vielen In-vitro- und In-vivo-Studien über biologische Effekte von nichtionisierender Strahlung von der Arbeitsgruppe von der Beurteilung ausgeschlossen (BAFU-Bericht S. 66). Dies erstaunt umso mehr, als ein Einfluss von HF-NIS auf den oxidativen Stress in mehreren Publikationen beschrieben worden ist und auch bei der Beurteilung von Gesundheitsschäden oder –risiken bei Anwohnern in Antennennähe eine bedeutende Rolle spielt.

Die Nichtberücksichtigung der biologischen Effekte wurde im BAFU-Bericht damit begründet, dass die entsprechende Expertise in der Arbeitsgruppe nicht vertreten gewesen sei. Dies ist jedoch ein gravierender Mangel im Hinblick auf die Hauptfragestellung, ob es im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip Hinweise oder gesicherte Erkenntnisse für Effekte unterhalb der ICNIRP-Grenzwerte (bzw. Immissionsgrenzwerte der NISV) gibt. Ohne Evidenzbeurteilung der überaus relevanten biologischen / nichtthermischen Effekte kommt der BAFU-Bericht trotzdem zum Schluss, dass keine konsistenten Gesundheitsauswirkungen unterhalb der ICNIRP-Richtwerte und mit den heute verwendeten Mobilfunkfrequenzen nachgewiesen worden seien.

Schlussendlich hat die Arbeitsgruppe die Hauptfragestellung betreffend Erfüllung des Vorsorgeprinzips umgangen und seine Aufgabe im Hinblick auf eine Bewertung der Nutz- und Schutzinteressen eines weiteren Mobilfunkausbaus nicht erfüllt. Der Bericht „*Mobilfunk und Strahlung*“ ist nach Meinung der Beschwerdeführenden deshalb ungeeignet, als Beurteilungsgrundlage für den weiteren Mobilfunkausbau und bezüglich konkret drohender Gefahr aus nichtthermisch wirkender Mobilfunkstrahlung für die Anwohner von Mobilfunkantennen herangezogen zu werden.

5. Zum Verfahrensantrag 4 betreffend Erweiterung der konkreten Normenkontrolle auf die neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019

Die Behauptung des BAFU in den Erläuterungen zur Änderung der NISV vom 17. April 2019, die konkrete Ausgestaltung des Grundsatzes sei „*angesichts der*

Dynamik der Entwicklung der Antennentechnik auf Stufe Vollzugshilfe sachgerecht“, ist allein schon aus haftungstechnischen Fragen unhaltbar.

Das BAFU will eigenmächtig, ohne den Verordnungsgeber (Bundesrat), die „Spielregeln“ festlegen und seine Vollzugshilfe selber laufend in Eigenregie anpassen können, um „*der Dynamik der Entwicklung gerecht zu werden*“. Dieses Vorgehen erachten die Beschwerdeführenden als fragwürdig. Bezüglich Kompetenzüberschreitung des BAFU wird auch auf das Rechtsgutachten Pfisterer Fretz, Aarau, vom 2.7.2019 verwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 27.11.2019 zur Interpellation 19.4246 von Alt-Nationalrat Thomas Hardegger behauptet der Bundesrat immer noch, dass die geänderte NISV rechtskonform sei, was die Beschwerdeführenden hiermit nochmals ausdrücklich bestreiten. Die neuen Verordnungsbestimmungen sind auslegebedürftig, dies sowohl im Hinblick auf ihre Auswirkungen für adaptive wie auch für konventionelle Antennen.

Die Beschwerdeführenden hatten die konkrete Normenkontrolle der NISV beantragt, bevor die neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 erfolgt sind. Diese betreffen letztlich die gesamte Mobilfunk-Netzstruktur und müssen deshalb nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden in die konkrete Normenkontrolle miteinbezogen und auch bei der Überprüfung der Anwendung NISV im vorliegenden Fall berücksichtigt werden.

Die Beschwerdeführenden sind sich bewusst, dass ein Feststellen der Rechtswidrigkeit der NISV im Hinblick auf den konkret vorliegenden Fall nicht automatisch die Verordnung selber ändern würde. Ein entsprechender Entscheid müsste aber zu einer Rechtspraxis führen, an die die Bewilligungsbehörden gebunden würden. Eine neue Rechtspraxis würde dazu führen, dass die Vollzugshilfen entsprechend angepasst würden (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 1C_139/2015, 1C_140/2015 und 1C_141/2015 vom 16.3.2016 i.S. Niederlenz zur sog. „Lüftungsfensterpraxis“ im Lärmschutzrecht oder zu den Entschädigungen wegen direkter Überflüge im Fall Nürensdorf BGE 1C_102/2018 vom 20.3.2019 im Hinblick auf Art. 667 Abs. 1 ZGB zur Frage des Abwehrens von Immissionen bzw. der Ausübung des Eigentumsrechts auf den Luftraum), nicht zuletzt auch zum Fall AKW Leibstadt vom 18.3.2019 betreffend Anerkennung von Schadwirkungen weit unterhalb der geltenden Grenzwerte.

Die Beschwerdeführenden hoffen, dass das Bundesgericht endlich zum Schluss kommt, dass die NIS-Verordnung sowie die neuen Verordnungsbestimmungen im Hinblick auf *Immissionsschutz* und *Schutz des Privateigentums* gesetzes- und verfassungswidrig sind und auch im Widerspruch zur EMRK stehen. Dann wäre der Bundesrat gezwungen, die Verordnung auf der Grundlage der Vorgaben des Umweltschutzgesetzes Art. 11.3 anzupassen und die entsprechenden Vollzugshilfen des BAFU überarbeiten zu lassen.

Erweist sich die erhobene Rüge der Beschwerdeführenden als begründet, ist durch das Bundesgericht der gestützt auf die beanstandete Norm ergangene Anwendungsakt aufzuheben (BGE 132 I 49 E. 4 mit Hinweisen). Im konkret

vorliegenden Fall müsste die Rechtswidrigkeit der NISV sowie der neuen Verordnungsbestimmungen die Aufhebung der erteilten Baubewilligung für die Mobilfunkantenne an der Walderstr. 132, Hadlikon, zur Folge haben.

6. Evidenzbewertung gemäss Vorgaben des Umweltschutzgesetzes, Selbstverpflichtung des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Erläuternden Berichtes zu NISV vom 23.12.1999

Wenn die Erfahrung den wissenschaftlichen Erkenntnissen gleichgestellt wird, wie es auch im Umweltschutzgesetz, Art. 14, vorgeschrieben ist, müssen die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten nichtthermischen gesundheitlichen Auswirkungen als **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen anerkannt** und es muss gemäss BGE vom 24.10.2001 auch im vorliegenden Fall, unabhängig der innerstaatlichen Vorschriften, die Anwendung der EMRK anerkannt werden.

Die heute vorliegende Evidenz, auch für Gesundheitsschäden aus nichtthermisch wirkender Mobilfunkstrahlung, erfüllen die *Nachweiskriterien gemäss Umweltschutzgesetz* sowie der *Selbstverpflichtung des Bundesrates* und des *Erläuternden Berichtes zu NISV*. Diese müssen auch der Beurteilungsmassstab für die im vorliegenden Verfahren eingebrachten Beweismittel sein.

Bundesgericht, unveröffentlichtes Urteil vom 24.10.2001, Erwägung 2a cc:

"Unabhängig von der Ausgestaltung der innerstaatlichen Vorschriften wäre die Anwendbarkeit der EMRK zu bejahen, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ernsthafte negative Auswirkungen der umstrittenen Anlage für die Gesundheit oder körperliche Integrität der Einsprechenden zu befürchten wären."

Erläuternder Bericht zur NISV, Seiten 5 und 6, Kapitel 32, Vorsorge:

"Dabei muss nach Artikel 1 USG eine konkrete Schädigung nicht nachgewiesen sein. Es genügt, wenn die Einwirkungen auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind, schädliche oder lästige Einwirkungen hervorzurufen (vgl. Kommentar zum USG)."

Bundesrat Schreiben vom 9.4.2003 an die Interessengemeinschaft Witikon:

"Als Vorsteher des UVEK bin ich sowohl für die Belange der Telekommunikation als auch für den Schutz der Umwelt verantwortlich. Ich bin mir daher der Problematik der potenziellen Gesundheitsrisiken von Mobilfunkstrahlung bewusst...".

„Eine neue Situation ergäbe sich, wenn wissenschaftliche Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens bei den heute zulässigen NIS-Belastungen als sicher oder zumindest wahrscheinlich erscheinen liessen. In diesem Fall wäre der Bundesrat gemäss dem Umweltschutzgesetz verpflichtet, die Immissions-[nicht Emissions-]grenzwerte der NISV neu festzulegen.“

7. Einordnung der NISV im Recht

Die NISV ist Teil des Umweltrechts, das Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen soll (vgl. Art. 1 Abs. 1 des USG). Das Umweltrecht baut auf einer Reihe von Leitprinzipien auf, die unabhängig von einzelnen Gesetzesbestimmungen den Charakter der Gesetze und Verordnungen prägen. Die wichtigsten Prinzipien „Vorsorgeprinzip“, „Verursacherprinzip“ und „Bekämpfung an der Quelle“ müssten somit auch für die NISV gelten, was nach Meinung der Beschwerdeführenden nicht der Fall ist. Die NISV steht im Widerspruch zu den relevanten Schutzbestimmungen gemäss Umweltschutzgesetz, insbesondere für Personen mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne von USG Art. 13.2.

Die Hauptfunktion von Verwaltungsverordnungen besteht darin, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. **Diese Vollzugskonzepte sind für Gerichte und Private allerdings nur massgebend, soweit sie sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz halten** (BIAGGINI GIOVANNI, *Die vollzugslenkende Verwaltungsverordnung*, in: ZBI 98/1997, S. 4 und S. 17 ff.).

Die Frage der Auslegung der NISV und der neuen Verordnungsbestimmungen darf aus rechtsstaatlichen Gründen nicht an das BAFU übertragen werden. Dem Bundesamt selbst fehlt die demokratische Legitimation zur Konkretisierung von derart einschneidenden Bestimmungen. Es wäre Sache des Bundesrates, in der Verordnung selbst die Spielregeln und Grundsätze dazu aufzustellen.

8. Einschreiten der Justiz wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht durch den Bundesrat bezüglich Immissionsschutz und Schutz des Privateigentums

Ein vom Ständerat am 4. Dezember 2019 mit 25 zu 16 Stimmen angenommenes Postulat von Brigitte Häberli-Koller vertritt die Auffassung, dass der Bundesrat der besorgten Bevölkerung schuldig sei, dass er nicht nur die Strahlenschutzgrenzwerte sondern auch die Netzarchitektur objektiv und ernsthaft hinterfrage. Das zuständige UVEK-Departement hält dazu fest, dass es den Behörden in Anbetracht der rasanten technologischen Entwicklungen gar nicht möglich sei, die aus technischer und wirtschaftlicher Sicht besten Netzwerkelemente, Netzstrukturen und Technologien zu bestimmen. **Dies erweckt den Anschein, dass die Kontrolle über den Mobilfunkausbau den zuständigen Bundesbehörden immer mehr entgleitet und das „Feld“ gänzlich der Mobilfunkindustrie überlassen wird.**

Wenn der Bund seine Schutzpflicht gegenüber der Bevölkerung bzw. der Volksgesundheit und des Schutzes der Eigentumsrechte vernachlässigt, so muss die Justiz einschreiten, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen, auch im vorliegenden Fall in Hadlikon.

Die *Zuständigkeit* und *Verantwortung* für die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes wird im Zusammenhang mit Mobilfunk seit der Inkraftsetzung der NISV zwischen *Bundesrat*, *Bundesgericht* und *BAFU* hin- und her geschoben. Gemäss dem ehemaligen Justizvorsteher des Bundesrates, Christoph Blocher, seien dem Bundesrat „die Hände gebunden“. Eine Intervention des Bundesrates würde einen unzulässigen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte darstellen, belehrte er die Beschwerdeführenden, Fam. Dietliker, Herisau, in seiner Antwort vom 15.3.2005 auf deren Hilferuf im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Mobilfunk-Dauerbestrahlung. **Dies bedeutet, dass es nicht Sache des BAFU oder des Bundesrats ist, die Frage einer möglichen Verletzung von übergeordnetem Recht durch die NISV und deren Anwendung zu beurteilen, sondern die des Bundesgerichts aufgrund des konkret vorliegenden Beweismaterials.**

Die Beschwerdeführenden ersuchen das Bundesgericht, aufgrund des Vorangehenden und der eingereichten Beweismittel festzustellen, dass die nunmehr seit 20 Jahren geltende und am 17.4.2019 angepasste NISV und deren Anwendung auf die im konkreten Fall betroffenen Anwohner in Hadlikon gesetzes- und verfassungswidrig ist, und die vom Gemeinderat Hinwil am 12.7.2017 erteilte Baubewilligung aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

K. L.

O. A.